# Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt

(Finanzhaushaltgesetz, FHG)

Änderung vom
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom1,
beschliesst:
I
Das Finanzhaushaltgesetz vom 7. Oktober 2005² wird wie folgt geändert:
Art. 16 Abs. 1
<sup>1</sup> Nach Genehmigung der Staatsrechnung wird der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben des Vorjahres auf Grund der tatsächlich erzielten ordentlichen Einnahmen berichtigt.
Art. 17a (neu) Amortisationskonto
<sup>1</sup> In der Staatsrechnung ausgewiesene ausserordentliche Einnahmen oder Ausgaben werden einem ausserhalb der Staatsrechnung geführten Amortisationskonto gutgeschrieben oder belastet.
<sup>2</sup> Nicht auf das Amortisationskonto gebucht werden jedoch:
<sup>1</sup> BBI <b>2008</b>
<sup>2</sup> SR <b>611.0</b>

- a. ausserordentliche Einnahmen mit gesetzlicher Zweckbindung;
- b. ausserordentliche Ausgaben, die durch Einnahmen nach Buchstabe a gedeckt sind.

## Art. 17b (neu) Fehlbeträge des Amortisationskontos

- <sup>1</sup> Ein Fehlbetrag des Amortisationskontos im vergangenen Rechnungsjahr wird innerhalb der folgenden 6 Rechnungsjahre durch Kürzung der nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge ausgeglichen.
- <sup>2</sup> Erhöht sich der Fehlbetrag des Amortisationskontos um mehr als 0,5 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung, so beginnt die Frist nach Absatz 1 neu zu laufen.
- <sup>3</sup> Die Pflicht zum Ausgleich des Amortisationskontos ist aufgeschoben, bis ein Fehlbetrag des Ausgleichskontos nach Artikel 17 beseitigt ist.
- <sup>4</sup> Über das Ausmass der Kürzungen beschliesst die Bundesversammlung jährlich bei der Verabschiedung des Voranschlags.

### Art. 17c (neu) Vorsorgliche Einsparungen

- <sup>1</sup> Zum Ausgleich voraussehbarer Fehlbeträge des Amortisationskontos kann die Bundesversammlung bei der Verabschiedung des Voranschlags die nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge kürzen.
- <sup>2</sup> Die Kürzung setzt voraus, dass das Ausgleichskonto nach Artikel 16 mindestens ausgeglichen ist.

## Art. 17d (neu) Gutschriften auf das Amortisationskonto

Kürzungen nach Artikel 17b Absatz 1 oder 17c werden dem Amortisationskonto gutgeschrieben, soweit die Gutschrift das Ausgleichskonto nicht belastet.

#### Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kürzungen nach Artikel 17, 17*b* Absatz 1 oder 17*c* setzt der Bundesrat wie folgt um:

. . .

Art. 66 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

II

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beim Inkrafttreten dieser Änderung reduziert sich der Stand des Ausgleichskontos nach Artikel 16 Absatz 2 um ... Milliarden Franken.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Artikel 17*a* ist auf alle ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben des beim Inkrafttreten laufenden Rechnungsjahres anwendbar.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.